

Entsprechend §§35 bis 48 GöV ist der Rat des Kreises für folgende Gebiete zuständig: Leitung und Planung des gesellschaftlichen Lebens im Kreis, Arbeitskräfteplanung und -lenkung, Haushalt- und Finanzwirtschaft, Preisbildung und -kontrolle, örtlich geleitete Industrie, Handel, Versorgung und Dienstleistungen, Bauwesen, Städtebau und Wohnungswesen, Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, Verkehr, Energie, Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Bildungswesen, Jugendfragen, Kultur, Körperkultur, Sport und Erholungswesen, Hygiene, medizinische und soziale Betreuung, Sicherheit und Ordnung sowie Zivilverteidigung.

Die Konkretisierung des Aufgabengebietes erfolgt in speziellen Rechtsvorschriften, z. B. in Statuten, oder in solchen Leitungsentscheidungen wie Arbeitsordnungen oder Funktionsplänen. Dabei ist zu beachten, daß, häufig zwischen dem Aufgabengebiet und dem Verantwortungsbereich eines Organs des Staatsapparates unterschieden wird, wie das in den neuen Statuten der Ministerien und anderer zentraler Staatsorgane geschieht.<sup>4</sup>

Das Aufgabengebiet des Ministeriums für Gesundheitswesen z. B. umfaßt sowohl die Aufgaben der medizinischen Betreuung, die von den ihm unterstellten Gesundheitseinrichtungen erfüllt werden, als auch jene Aufgaben der medizinischen Betreuung, die von Gesundheitseinrichtungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen, des Ministeriums für Verkehrswesen oder von kirchlichen Gesundheitseinrichtungen durchgeführt werden. Das Aufgabengebiet der Staatlichen Plankommission oder des Ministeriums der Finanzen umfaßt die Aufgaben auf dem Gebiet der Planung und der Finanzen, die von allen Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen — unabhängig von ihrer Unterstellung — zu erfüllen sind.

Anstelle des Begriffs „Aufgabengebiet“ werden in der Literatur und in Rechtsvorschriften auch die Begriffe „fachlicher Aufgabenbereich“ oder „fachlicher Zuständigkeitsbereich“ verwandt.

Der Verantwortungsbereich der Ministerien umfaßt nach den Statuten den klar abgegrenzten Zweig bzw. die Zweige der Volkswirtschaft oder die Bereiche des gesellschaftlichen Lebens, die ihrer unmittelbaren Leitung und Planung unterliegen. Dazu gehören alle Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die den Ministerien unmittelbar oder mittelbar unterstellt und für deren Tätigkeit, Anleitung und Kontrolle sie verantwortlich sind.

Das Aufgabengebiet eines Organs des Staatsapparates geht also oft über seinen Verantwortungsbereich hinaus, d. h., beide sind meist nicht identisch. Der Verantwortungsbereich wird in erster Linie institutionell verstanden.

Die Kompetenz eines Organs des Staatsapparates wird weiterhin durch die dem Aufgabengebiet eng verbundenen Rechte und Pflichten (Befugnisse) bestimmt. Die Befugnisse weisen aus, welche rechtlichen Mittel dem jeweiligen Organ in Rechtsvorschriften eingeräumt sind, um seine Aufgaben zu erfüllen. Sie sagen aus, wozu ein Organ berechtigt und verpflichtet ist, welche Rechtsakte es erlassen und welche Rechtshandlungen es vornehmen kann. Ein staatliches Organ darf nur die Befugnisse wahrnehmen, die sich aus den Rechtsvorschriften ergeben.

Jedes Organ ist dafür verantwortlich, daß es entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Interessen von den ihm übertragenen Befugnissen richtig Gebrauch macht. Auch in Fällen, in denen Rechtsvorschriften festlegen, daß das zuständige

<sup>4</sup> Vgl. K.-H. Christoph/S. Petzold, „Zur normativen Tätigkeit der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane in der DDR“, Staat und Recht, 1976/11, S. 1140.